

# Amtliche Bekanntmachung

---

2019

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. September 2019

Nr. 47

## Inhalt

Seite

<b>Satzung der „Heidelberg Karlsruhe Strategic Partnership - Research Bridges (HEiKA - Research Bridges)“, einer gemeinsamen Einrichtung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und der Universität Heidelberg</b>	<b>198</b>
--	------------

---

**Satzung der  
„Heidelberg Karlsruhe Strategic Partnership – Research Bridges  
(HEiKA - Research Bridges)“, einer gemeinsamen Einrichtung des Karlsruher  
Instituts für Technologie (KIT) und der Universität Heidelberg**

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und die Universität Heidelberg haben zur intensiveren strategischen Steuerung ihrer vielfältigen Kooperationen ein gemeinsames Dach, die „Heidelberg Karlsruhe Strategic Partnership (HEiKA)“, errichtet, unter dem künftig alle bilateralen Aktivitäten der Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen stattfinden sollen. Im Rahmenkooperationsvertrag hierüber vom 26.04./09.05.2018 (§ 4) ist festgelegt, dass die strategischen Fragen dieser Kooperationen künftig insgesamt durch ein paritätisch mit Mitgliedern beider Institutionen besetztes „Strategic Board“ (Strategierat) abgestimmt und geregelt werden.

Auch die bereits bestehende hochschulübergreifende Einrichtung „Heidelberg Karlsruhe Research Partnership“ wird innerhalb dieses Rahmens als „Heidelberg Karlsruhe Strategic Partnership – Research Bridges“ (HEiKA - Research Bridges)“ weitergeführt.

Die Senate von KIT und Universität Heidelberg haben daher in ihren Sitzungen am 16.09.2019 und am 7. Mai 2019 für die HEiKA- Research Bridges gemäß § 8 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG und § 3 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 2 Ziffer 6 KIT-Gesetz unter Abänderung der bisherigen Satzung für die Einrichtung vom 30.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben**

- (1) Die HEiKA - Research Bridges ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung des KIT und der UniHD im Sinne von § 6 Abs. 4 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG). Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe und in Heidelberg. Die Dienstaufsicht über die Einrichtung führt das Präsidium des KIT bzw. das Rektorat der UniHD jeweils für ihre Mitarbeiter/-innen.
- (2) In der Einrichtung wird in Gestalt von wissenschaftlichen Themenbereichen, den sogenannten Forschungsbrücken (§ 7), unterschiedlicher Ausrichtung gemeinsam hochschul- und fächerübergreifend geforscht und der wissenschaftliche Nachwuchs sowie die Chancengleichheit gefördert. Zu den Aufgaben der Einrichtung gehören dabei auch die Förderung und Durchführung von Kooperationen mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Einrichtungen und der Industrie.

### **§ 2 Mitglieder / Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Einrichtung sind
  - alle Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Dozenten/Dozentinnen bzw. berufenen leitenden Wissenschaftler/-innen und akademischen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen des KIT,
  - alle Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Dozenten/Dozentinnen und akademischen Mitarbeiter/-innen der UniHD,
  - Studierende und eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen, die ganz oder teilweise an der Einrichtung tätig sind.

Auf Vorschlag des Direktoriums können das Präsidium des KIT und das Rektorat der UniHD befristet weitere Mitglieder bestellen.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem KIT bzw. der UniHD, bei befristeter Bestellung durch Fristablauf oder bei Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden/Doktorandinnen automatisch mit Beendigung der Tätigkeit in der Einrichtung.

In begründeten Fällen können das Präsidium des KIT und das Rektorat der UniHD auf Vorschlag des Direktoriums Mitgliedschaften beenden.

Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und an der Selbstverwaltung der Einrichtung verpflichtet. Sie informieren das Direktorium über ihre wissenschaftlichen Tätigkeiten innerhalb der Einrichtung. Sie sind gemäß der Rahmen-Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Partnerinstitutionen im Rahmen der Kooperation zur gleichberechtigten Nutzung der Einrichtungen des KIT und der UniHD befugt.

- (2) Mit der Mitgliedschaft sind keine Mittelzuweisungen verbunden.
- (3) In Publikationen über im Rahmen von HEiKA- Research Bridges erzielte Forschungsergebnisse ist in angemessener Form auf HEiKA sowie die Zusammenarbeit der beteiligten Partnereinrichtungen hinzuweisen.

### **§ 3 Gremien und Organe der Einrichtung**

Gremien und Organe der Einrichtung sind

- die Mitgliederversammlung (§ 4),
- das Direktorium (Board of Directors) (§ 5),
- das Erweiterte Direktorium (Extended Board of Directors, § 6)
- der/die Geschäftsführende Direktor/-in (§ 7)

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder werden vom Direktorium mindestens einmal pro Jahr zu einer Mitgliederversammlung eingeladen und dort über die Amtsführung informiert.

### **§ 5 Direktorium**

- (1) Die Einrichtung wird von einem Direktorium geleitet.

In diesem Direktorium ist jede Forschungsbrücke der Einrichtung mit je einem/einer Professor/-in bzw. berufenen leitenden Wissenschaftler/-in des KIT und einem/einer Professor/-in der UniHD vertreten. Im Direktorium sind somit KIT und UniHD paritätisch und alle Brücken vertreten. Darüber hinaus sind jeweils ein/e Nachwuchswissenschaftler/-in des KIT und der Uni HD beratende Mitglieder des Direktoriums. Die jeweiligen Vertreter/-innen der Forschungsbrücken und des wissenschaftlichen Nachwuchses werden in der Universität Heidelberg auf Vorschlag der Forschungskommission (FosKom) vom Rektorat der UniHD und im KIT auf Vorschlag des Senats vom Präsidium des KIT bzw. bestellt. Gegenüber der FosKom bzw. dem Senat des KIT sind die Mitglieder der Einrichtung vorschlagsberechtigt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtung, soweit die Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz, interne Satzungen der Partner oder durch diese Satzung oder vertragliche Vereinbarung zwischen KIT und UniHD anderen Stellen oder Gremien zugeordnet sind.

Das Direktorium berichtet dem Strategic Board (Strategierat) gemäß § 4 Rahmen-Kooperationsvereinbarung „Heidelberg Karlsruhe Strategic Partnership (HEiKA)“.

- 
- (3) Das Direktorium tagt in der Regel einmal im Quartal sowie bei Bedarf. Es ist beschlussfähig, wenn alle Forschungsbrücken der Einrichtung durch eine/-n Direktor/-in vertreten sind, und entscheidet mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Geschäftsführenden Direktors/Direktorin den Ausschlag. Der/die Geschäftsführer/-in (vgl. § 7 Abs. 3) nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen des Direktoriums teil.

## **§ 6 Erweitertes Direktorium**

- (1) Das Erweiterte Direktorium besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums (§ 5 Abs. 1) und dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Forschung des KIT und dem/der Prorektor/-in für Forschung und Transfer der UniHD, die dem Gremium vorsitzen.
- (2) Es tagt bei Bedarf und trifft Entscheidungen über die Verteilung von Mitteln für Projekte und Ressourcen innerhalb der Einrichtung. Näheres hierzu regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Erweiterte Direktorium ist beschlussfähig, wenn alle Forschungsbrücken der Einrichtung durch eine/-n Direktor/-in vertreten sind und die beiden Vorsitzenden (§ 6 Abs. 1) oder von ihnen für die jeweilige Sitzung benannte Stellvertreter/innen anwesend sind. Das Erweiterte Direktorium entscheidet mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden). Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 7 Geschäftsführende/-r Direktor/-in**

- (1) Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrer Mitte eine/-n geschäftsführende/-n Direktor/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre; sie endet vorzeitig mit Beendigung der Mitgliedschaft im Direktorium oder bei Ausscheiden aus der Einrichtung. Wiederwahl ist möglich.

Ist der/die Geschäftsführende Direktor/-in Mitglied des KIT, so muss der/die Stellvertreter/-in aus dem Kreis der Mitglieder der UniHD gewählt werden. Entsprechendes gilt, wenn der/die Geschäftsführende Direktor/-in Mitglied der UniHD ist, dann muss der/die Stellvertreter/-in aus dem Kreis der Mitglieder des KIT gewählt werden.

- (2) Der/die Geschäftsführende Direktor/-in ist Sprecher/-in der Einrichtung in den Gremien der beiden Partnerinstitutionen und hat folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
  - Durchführung und Durchsetzung der vom Direktorium und Strategierates (Strategic Board) gefassten Beschlüsse,
  - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums sowie der Mitgliederversammlung gemäß § 4,
  - Information der Mitglieder der Einrichtung über nicht-vertrauliche Beschlüsse des Direktoriums und des erweiterten Direktoriums sowie des Strategic Boards.
- (3) Der/die Geschäftsführende Direktor/-in wird in seinen/ihren Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die von einem/einer Geschäftsführer/-in geleitet wird. Über die Anbindung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin an die UniHD oder das KIT wird nach sachdienlichen Gesichtspunkten mit Bezug auf die jeweilige Person entschieden. Personalrechtlich wird der/die GF entweder dem Prorektorat der UniHD oder dem zuständigen Präsidiumsmitglied des KIT zugeordnet.

## **§ 8 Forschungsbrücken**

- (1) Die gemeinsame Forschung in HEiKA - Research Bridges findet in den sogenannten Forschungsbrücken statt. Diese sind als thematisch definierte, wissenschaftliche Schlüsselfelder zu verstehen.

Forschungsbrücken können auf Beschluss des Strategierats und nach Beratung mit dem Direktorium, bei Bedarf modifiziert, neu etabliert oder eingestellt werden.

- (2) Über die jährlich wechselnde, thematische Neuausrichtung der Forschungsbrücke HEiKAexplore entscheidet der Strategierat nach Beratung mit den Direktoren/Direktorinnen der Forschungsbrücke HEiKAexplore.

## **§ 9 Finanzen**

Die Partner bringen gleichwertige Beiträge in die Einrichtung ein. Sie erhält von beiden Partnern kein eigenes Budget. Gemäß der Rahmen-Kooperationsvereinbarung tragen beide Partner die auf ihre Mitarbeiter/-innen und Bereiche entfallenden Kosten selbst. Über die Mittelherkunft und die Mittelverwendung entscheiden die dort jeweils zuständigen Stellen und Gremien.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen beider Partnerinstitutionen zum 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. September 2016 außer Kraft.

Heidelberg, den 23. September 2019

Karlsruhe, den 26. September 2019

*Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
(Rektor)*

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka  
(Präsident)*